Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260141-O/U/REA>GRO

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Linder

Beschluss vom 11. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

1. **B._____**,
2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland**,

Beschwerdegegner

betreffend **Einstellung**

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 24. März 2026

Erwägungen:

1.

Am 10. Juli 2025 erstattete A._____ bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen eine zunächst unbekannte Täterschaft wegen Beschimpfung und stellte einen entsprechenden Strafantrag. Die betreffende männliche Person habe ihn am 9. Juni 2025 um die Mittagszeit herum auf der C._____-strasse in D._____ als "Sauhund" bezeichnet und ihm unterstellt, auf das dortige Wiesland uriniert zu haben, was nicht zutreffend sei. Als der Unbekannte danach in sein Fahrzeug, einen Mercedes-Benz, gestiegen sei, habe er dieses fotografiert (erkennbar auch das Kontrollschild; Urk. 11/1/6), woraufhin dieser ausgestiegen sei und zu ihm gesagt habe, "ich mach dich fertig, du Sauhund", und ihn einen "dreckigen Ausländer" genannt habe (Urk. 11/1/1; Urk. 11/1/3; Urk. 11/1/4).

In der Folge konnte B._____ als (damaliger) Lenker und Halter des betreffenden Fahrzeugs (Kontrollschild ZH …) ermittelt werden (vgl. Urk. 11/1/1 S. 2). Er wurde am 22. August 2025 zu den Vorwürfen polizeilich befragt und erklärte im Wesentlichen, A._____ weder beschimpft noch eingeschüchtert zu haben. Er habe ihn lediglich darauf hingewiesen, dass das Urinieren auf seinem Land nicht erlaubt und ein solches Verhalten eine Sauerei sei (Urk. 11/1/5 F/A 7 ff.).

2.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 24. März 2026 wurde das Strafverfahren betreffend Ehrverletzung (Dossier 1) eingestellt und die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 5).

Dagegen erhob A._____ (fortan Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 8. April 2026 Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit den Anträgen, die Einstellungsverfügung vom 24. März 2026 sei aufzuheben und B._____ (fortan Beschwerdegegner) wegen mehrfacher, rassistischer Beleidigung bzw. Beschimpfung und Drohung zu bestrafen (Urk. 2 S. 1).

Der Beschwerdeführer leistete die ihm auferlegte Prozesskaution von Fr. 1'800.– innert Frist (Urk. 6; Urk. 8). Mit Präsidialverfügung vom 29. April 2026 wurde sowohl

der Staatsanwaltschaft als auch dem Beschwerdegegner Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 9). Letzterer holte die eingeschriebene Sendung (Verfügung) nicht ab (Urk. 10/1). Die Staatsanwaltschaft übermittelte die Untersuchungsakten elektronisch (Urk. 11); sie verzichtete mit Verweis auf die Einstellungsverfügung auf eine Vernehmlassung und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 14).

3.
Die Staatsanwaltschaft begründete die Verfahrenseinstellung damit, dass allein aufgrund der undeutlichen Aussagen des Beschwerdeführers, der aufgrund des vom Beschwerdegegner beanzeigten Urinierens auf öffentlichem Grund ein persönliches Interesse am Verfahrensausgang habe, lasse sich der Vorfall nicht mehr rekonstruieren, und es sei unter den konkreten Umständen nicht davon auszugehen, dass eine Anklage zu einer Verurteilung führen würde (Urk. 5 S. 2).

Der Beschwerdeführer wendet ein, der Beschwerdegegner habe ihn an jenem Pfingstmontag ohne Grund "angegriffen", schwer beschimpft, rassistisch beleidigt und ihm zudem gedroht. Die Strasse, wo dies geschehen sei, führe in eine Sackgasse; leider sei kein anderes Auto vorbeigefahren und er habe nicht um Hilfe rufen können. Er sei verängstigt gewesen und allein der Umstand, dass er den Kopf gesenkt und nichts mehr gesagt habe, habe ihn vor dem Beschwerdegegner wahrscheinlich "gerettet". Dieser habe die Situation vor Ort "eiskalt ausgenutzt". Er hätte niemals gedacht, dass ihm als Deutscher Staatsangehöriger in der Schweiz so etwas passieren könnte (Urk. 2 S. 1).

4.
Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens richtet sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Ver-

urteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zuständige Sachgericht. Stehen sich widersprechende Aussagen gegenüber und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt vor allem, wenn typische "Vier-Augen-Delikte" zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbarte und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen von vornherein unwahrscheinlich ist (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 f.; Urteil des Bundesgerichts 7B_173/2025 vom 6. März 2026 E. 2). Die Staatsanwaltschaft verfügt bei der Beurteilung der für eine Verfahrenseinstellung relevanten Aspekte zwangsläufig über einen gewissen Ermessensspielraum (vgl. etwa BGE 138 IV 186 E. 4.1).

5.
Zwar haben der Beschwerdegegner und der Beschwerdeführer grundsätzlich übereinstimmend ausgesagt, sich am 9. Juni 2025 um die Mittagszeit auf der C._____-strasse in D._____ begegnet zu sein, wobei es dort zu einer Meinungsverschiedenheit unter ihnen gekommen sei. Des Weiteren gehen die Aussagen jedoch grundlegend auseinander, und es stehen zur weiteren Klärung der Sache keine anderen Beweismittel, wie etwa Zeugenaussagen oder Aufnahmen, zur Verfügung.

Der Beschwerdeführer macht mit seiner Strafanzeige vom 16. Juni 2025 geltend, damals auf der C._____-strasse in D._____ kurz angehalten und aus dem Auto gestiegen zu sein, um sein verschwitztes T-Shirt zu wechseln; er habe gerade noch seine Hose anziehen wollen, als ein Auto von hinten gekommen sei. Eine ihm unbekannte Person (der Beschwerdegegner) habe angehalten und ihn gefragt, was er da mache. Er habe zu ihm gesagt, er mache nichts, woraufhin dieser ihm vorgeworfen habe, sein Land zu versauen. Der Beschwerdeführer habe dies verneint und gesagt, er mache nichts, sondern wolle nur eine andere Hose anziehen, was

ihn jedoch nichts angehe. Daraufhin sei der Beschwerdegegner "ausgeflippt" und aus dem Auto gestiegen. Er habe ihn laut angeschrieben, es gehe ihn sehr wohl etwas an, dies sei sein Land, und ihn mehrmals als "Sauhund" beschimpft. Er (der Beschwerdeführer) sei schockiert gewesen und habe diesen gebeten, zu gehen, denn was er hier mache, sei unnötig. Als der Beschwerdegegner gegangen sei, habe er dessen Auto fotografiert, was dieser bemerkt habe und erneut aus dem Auto gestiegen sei. Dieser habe ihn dabei angeschrien, er sei ein "dreckiger scheiss Ausländer", er dürfe ihn nicht fotografieren und habe ihn auch erneut einen "Sauhund" genannt und damit gedroht, ihn kaputtzumachen. Dieser sei nahe an ihn herangetreten und habe ihn so heftig angebrüllt, dass er "echt Todesangst" bekommen und am ganzen Körper gezittert habe. Die Schikane habe ca. fünf Minuten gedauert (Urk. 11/1/3, Beilage 1).

Der Beschwerdegegner bestritt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. August 2025 (Urk. 11/1/5). Er sei mit dem Auto auf dem Weg nach Hause gewesen, als er bei seinem Land den Beschwerdeführer, den er nicht kenne, der ihm seither aber unsympathisch sei, gesehen habe, wie er hinter einer Holzbeige hervorgekommen sei, weil er dort mutmasslich uriniert habe (F/A 4 ff.). Er habe ihn gefragt, was er da gemacht habe, woraufhin dieser gesagt habe, er sei "pissen" gegangen bzw. er habe etwas von "pipi-machen" genuschelt. Dieser habe ihm gegenüber jedoch nichts davon erwähnt, dass er die Kleider gewechselt habe. Er habe zu diesem gesagt, dass er ihn wegen dem Urinieren anzeigen könnte und er auf seinem Land nichts zu suchen habe (F/A 7). Es sei zutreffend, dass er diesem vorgeworfen habe, sein Land zu versauen (F/A 8). Er habe zu diesem gesagt, dies sei eine Sauerei, was er da mache. Er habe jedoch nicht "Sauhund" zu ihm gesagt. Es sei mehr die Situation, welche ihn aufrege, weil täglich so viele Leute auf sein Land "seichen" würden (F/A 9). Er sei zwar aus dem Auto ausgestiegen und nahe zu ihm hingegangen; die vorgeworfenen Ausdrücke habe er ihm gegenüber jedoch nicht verwendet und diesen auch nicht als "dreckigen Ausländer" bezeichnet; dies sei eine Falschaussage (Urk. 11/1/5 F/A 10 f.).

6.

Es ist unbestritten, dass es am 9. Juni 2025 zwischen dem Beschwerdeführer und

dem Beschwerdegegner zu gewissen Differenzen kam. Sowohl die Gründe hierfür als auch der mutmassliche Verlauf des Disputs sind allerdings unklar bzw. diesbezüglich gehen die Aussagen auseinander. Strittig ist insbesondere, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer als "Sauhund" und "dreckigen Ausländer" beschimpft haben soll. Beide Ausdrücke wären grundsätzlich geeignet, den strafrechtlich geschützten Bereich der Ehre zu tangieren.

Der Beschwerdeführer hat in der Strafanzeige festgehalten, der Beschwerdegegner habe ihn mit der mutmasslichen Beschimpfung als "Sauhund" und dem Vorwurf, er würde ihm das Land versauen, "schwer provoziert" und ihm "keinerlei Respekt" gezeigt (Urk. 11/1/3). Er beschreibt damit gleich selbst einen emotionalen Zustand, der geeignet erscheint, aus Frust und Verärgerung über den mutmasslichen Verlauf der Auseinandersetzung, diese nachträglich allenfalls heftiger bzw. schwerer darzustellen, als es bei sachlicher Betrachtung angemessen wäre. Er hat in der Strafanzeige zudem erwähnt, die Reaktion des Beschwerdegegners sei "unnötig" gewesen, dieser habe ihm damit nur "unnötigen Stress" machen wollen. Die betreffende Schilderung ergibt allerdings erst bzw. eher einen Sinn, wenn gestützt auf die Aussagen des Beschwerdegegners allenfalls davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer habe auf öffentlichen Grund bzw. dessen Wiesland uriniert, weshalb Ersterer ihn der Verursachung einer "Sauerei" bezichtigt und ihm mit einer Anzeige gedroht habe. Eine entsprechende Meldung bei der Polizei wegen Verunreinigung öffentlichen Grundes durch Urinieren (vgl. Urk. 11/3/1 S. 3, eine solche Anzeige ist tatsächlich erfolgt) könnte der Beschwerdeführer als unverhältnismässig oder eben "unnötig" empfunden haben. Ebenso könnte er die Aufforderung des Beschwerdegegners, er solle "sein Land verlassen", falsch verstanden bzw. den Eindruck gewonnen haben, dieser habe sich (zudem) daran gestört, dass er Ausländer sei, weshalb dieser ihn aufgefordert habe, sein Land, gemeint die Schweiz, zu verlassen. Dies könnte denn auch zum fraglichen Vorwurf der rassistischen Beleidigung geführt haben. Solches hat der Beschwerdegegner jedoch dezidiert – und damit nicht a priori unglaubhaft – in Abrede gestellt und eine entsprechende Beschimpfung (mutmassliche Benennung des Beschwerdeführers als "dreckigen scheiss Ausländer") als Falschaussage bezeichnet. Vor diesem Hintergrund durfte die Staatsanwaltschaft denn auch davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer

allenfalls ein persönliches Interesse am Ausgang des Strafverfahrens habe, und seine Schilderungen insofern weder unbefangen noch besonders zuverlässig seien (Urk. 5 S. 5).

Zudem lässt sich anhand der Schilderungen des Beschwerdeführers eine Tendenz zur Übertreibung erkennen, indem er etwa festgehalten hat, angesichts einer verbalen Auseinandersetzung geradezu "Todesangst" empfunden zu haben. Selbst wenn es zutreffend sein sollte, dass der Beschwerdegegner zu ihm gesagt haben soll, er mache ihn fertig, ginge es zu weit, dies in der betreffenden Situation als schwere, ernst zu verstehende Drohung zu werten, zumal er diesem darüber hinaus weder Gewalt noch Tätlichkeiten konkret vorwirft. Mit der Beschwerde wird nunmehr im Sinne einer Steigerung (erstmals) geltend gemacht, der Beschwerdegegner habe ihn grundlos "angegriffen", er habe sich nur noch durch Schweigen und mit einem gesenkten Kopf retten können (vgl. Urk. 2 S. 1). Mit der Strafanzeige wurde kein solcher "Angriff" geschildert; unklar ist auch, ob damit (wie bisher, lediglich) ein verbaler oder neu, darüber hinaus, physischer Angriff gemeint sein soll, vor dem er sich habe "retten" müssen. Auch diese Ausführungen wirken eher übertrieben und sind wenig nachvollziehbar. Falls sich der Beschwerdeführer angesichts des offenbar kräftigen, grossen Statur des Beschwerdegegners (vgl. Urk. 11/1/3 S. 2; ebenso Urk. 11/1/5 F/A 12), welcher anerkanntermassen nahe an ihn herangetreten war, veranlasst sah, die Sache auf sich beruhen zu lassen und sich zurückzuziehen, ist allenfalls indirekt von einer gewissen "Einschüchterung" auszugehen, nicht jedoch von einer schweren Drohung im strafrechtlichen Sinne.

Damit ergibt sich eine Konstellation von Aussage gegen Aussage, ohne dass anderweitige Beweismittel oder Indizien vorhanden wären, die zur Klärung des relevanten Sachverhalts entscheidend beitragen könnten. Die Darstellung des Beschwerdeführer erscheint in entscheidenden Punkten weder glaubhaft noch ausgewogen; gleichzeitig lassen sich die eingehenden Bestreitungen des Beschwerdegegners, welcher seine mutmassliche Wortwahl und Reaktion an sich plausibel erklärt hat, nicht entkräften. Bei dieser Ausgangslage geht die Staatsanwaltschaft zu Recht davon aus, dass der Anzeigesachverhalt im Untersuchungsergebnis keine objektive Stütze findet und ein anklagegenügender Tatverdacht insgesamt

nicht gegeben ist. Im Falle einer Anklageerhebung erschiene eine Verurteilung des Beschwerdegegners wegen der beanzeigten Delikte weit weniger wahrscheinlich als ein Freispruch. Vor diesem Hintergrund ist denn auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft (in pflichtgemässer Ausübung ihres Ermessens) die Einstellung der Verfahrens nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO verfügt hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

7.
Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat dementsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten sind aus der von ihm geleisteten Kaution zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 800.–) ist ihm die Kaution nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel zurückzuerstatten; vorbehältlich möglicher Verrechnungsansprüche des Staates. Der Beschwerdegegner hat im Beschwerdeverfahren nicht Stellung genommen; mangels entschädigungspflichtiger Umtriebe ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und aus der Kaution bezogen. Im Restbetrag wird ihm die Kaution nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückerstattet; vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)

- den Beschwerdegegner (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ad … (gegen Empfangsbestätigung)

5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35*a* des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

   Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 11. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:	Gerichtsschreiberin:
lic. iur. D. Oehninger	lic. iur. R. Linder